

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 20.11.2006 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Johannes-Rau-Platz 1) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Satzungen / Verordnungen:</u>	
• Satzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Stellplatzablösungssatzung -	2
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.07.2004 für das Grundstück Steinbecker Meile 2a, 4, 6, 8 und Tannenbergsstraße 62 (vormals Tannenbergsstraße neben Nr. 58) in Wuppertal-Elberfeld	5
• 1. Ergänzende ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	7
• Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal	16
<u>Sonstiges:</u>	
• Kommunalwahl am 26.09.2004, Nachfolge eines Bezirksvertreters	18
• Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH zum 31.12.2005	19
• Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal zum 31.12.2005	21
• Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG	23
• Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den ev. Friedhöfen in Elberfeld	29
• Genossenschaftsversammlung 2006 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Wuppertal am 29.11.2006	30
• Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	

Satzung der Stadt Wuppertal über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Stellplatzablösungssatzung - vom: 16.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 272) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. April 2005 (GV NRW S. 332), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen im gesamten Stadtgebiet einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden auf 13.000 Euro je Stellplatz festgelegt.

§ 2 Grundsätzlicher Ablösungsbetrag

Der Geldbetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 40 v.H. der in § 1 festgelegten Kosten auf 5.200 Euro je Stellplatz festgesetzt.

§ 3 Vergünstigungstatbestände

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz wird unter Anwendung eines Satzes von 20 v.H. der in § 1 festgelegten Kosten auf 2.600 Euro je Stellplatz festgesetzt, sofern einer der nachfolgenden Tatbestände erfüllt ist:

1. Nutzungsänderung von bestehenden Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie sonstigen gewerblich genutzten baulichen Anlagen,
2. Erstellung eines Neubaus als Ersatzbau bei Beibehaltung der bisherigen überwiegend gewerblichen Nutzung,
3. Erweiterung von Geschäfts- und Ladenlokalen, wenn die Brutto-Geschossfläche auch nach der Erweiterung 400 qm nicht übersteigt,
4. Nutzung durch soziale und /oder gemeinnützige private oder öffentliche Einrichtungen und Dienstleister wie Altenpflegedienste, Krankenpflegedienste, kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendfürsorge und kulturelle Einrichtungen,
5. Bebauung von Baulücken (unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke) mit Bauvorhaben des öffentlich geförderten Wohnungsbaus und des freifinanzierten Mietwohnungsbaus, wobei eine gewerbliche Nutzung im Erdgeschoss zulässig ist.

- (2) Von den Regelungen des Abs. 1 sind nachfolgende Nutzungen ausgeschlossen: Spielhallen, Sexkinos, Video- und Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter, Dirnenunterkünfte, Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter (Sexshops) ausgerichtet ist.

§ 4 Fälligkeit/Raten

- (1) Der Ablösungsbetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (2) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerkes hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages beigebracht wird.
- (3) Bei Vorliegen der Tatbestände nach § 3 dieser Satzung können auf Antrag die Ablösebeträge in Raten über einen Zeitraum bis zu 10 Jahren gezahlt werden. Die jährliche Mindestrate beträgt 3000 €.
- (4) Werden Ratenzahlungen vereinbart, so ist eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft zu stellen. Der jährlich festzustellende Restbetrag ist mit 3 vom Hundert p. a. zu verzinsen.

§ 5 Übergangsregelung

Diese Satzung findet auch Anwendung auf die Fälle, in denen vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Bauantrag gestellt, aber ein wirksamer Ablösungsvertrag noch nicht geschlossen wurde.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge vom 27.09.2001 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wuppertal vom 19.07.2004 für das Grundstück Steinbecker Meile 2a, 4, 6, 8 und Tannenbergstraße 62 (vormals Tannenbergstraße neben Nr. 58) in Wuppertal-Elberfeld vom: 16.11.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644) in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 13.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die durch die Satzung der Stadt Wuppertal vom 14.11.2005 zur Sicherung der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 1065 – Steinbecker Meile -) erlassene Veränderungssperre für das Grundstück Steinbecker Meile 2a, 4, 6, 8 und Tannenbergstraße 62 (vormals Tannenbergstraße neben Nr. 58) in Wuppertal-Elberfeld wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 23.11.2006 in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 23.11.2007 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

1. Ergänzende ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen für das Gebiet der Stadt Wuppertal

vom 16.11.2006

Aufgrund des § 42e Abs. 1 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 16 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.487), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW 2006, S. 35), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 734, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2005 (GV NRW S.35), hat die Stadt Wuppertal nach Ermächtigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde vom 05.10.2006 durch Ratsbeschluss vom 13.11. 2006 verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen botanischen Naturdenkmale, sowie für Naturdenkmale die im baulichen Außenbereich, jedoch außerhalb rechtskräftiger Landschaftspläne liegen. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Hinweis auf den Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt. Diese Naturdenkmäler befinden sich vordringlich in den Stadtbezirken Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Ronsdorf und Cronenberg.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 425, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30.06.2006 bleibt unberührt.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen - als Naturdenkmale einstweilig vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört auch ein zwei Meter breiter Grundstücksstreifen außerhalb der Baumkrone.

§ 3 Schutzgründe

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 1.04 und 1.13
aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landes-
kundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen (der jeweilige Schutzgrund ist in Anlage 1
aufgeführt),

und
- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.05, 0.10, 0.11, 0.12, 0.13, 1.04, 1.09, 1.13, 1.14,
1.25, 2.03, 2.05, 2.06, 2.08, 4.06, 4.06, 4.07, 4.08,
4.09, 9.15, 9.16, 9.17, 9.18, 9.19, 9.20, 9.21
aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (der je-
weilige Schutzgrund ist in Anlage 1 aufgeführt).

Ein Schutz dieser Objekte vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltiger
Störung ist erforderlich, um eine beabsichtigte endgültige Unterschutzstellung nicht zu
gefährden.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten die in Anlage 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Naturdenkmale entgegen
der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern.

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land
Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsicht-
lichten Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung
gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten
aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die
Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedi-
gungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige
Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern,

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- d) das Entfernen der Krautschicht,
- e) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- f) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- g) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- h) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

(3) Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstaben c und h gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung sowie Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren.

(5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmalen unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
 - b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
 - c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
 - d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,
 - e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
 - f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Zweige aufastet oder abbricht,
 - b) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 - c) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
 - d) Krautschicht entfernt,
 - e) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
 - f) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
 - g) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
 - h) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 angewendet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt jedoch spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal

1. Ergänzung. Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 13.11. 2006 Anlage 1

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (0) Elberfeld

B	0.05	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Elberfeld Deweerthstr.	109	45	b	Ortsbildprägend, große Bedeutung für das Wohnquartier, erhebliche Mittel zur Erhaltung des Baumes eingesetzt
B	0.10	Mammutbaum (1) (<i>Sequoiadendron giganteum</i>)	Elberfeld Lantert	27	122/26	b	Herausragende Wuchsform, stadtbildprägend
B	0.11	Rotbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i>)	Elberfeld Helmholtzstr.	62	1	b	Arttypischer, ungewöhnlich mächtiger Baum, quartierprägend
B	0.12	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Elberfeld Hofaue	142	32	b	Markante Einzelstellung
B	0.13	Roßkastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Elberfeld Deweerth-Garten	354	52	b	Markante Einzelstellung, situationsprägend

Stadtbezirk (1) Elberfeld-West

B	1.04	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Elberfeld Viktoriastr.	414	148	a + b	Prägend, markante Einzelstellung
B	1.09	Magnolie (1) (<i>Magnolia</i>)	Elberfeld Viktoriastr.	414	8	b	Altes, baumartig gewachsenes Exemplar, Seltenheit
B	1.13	Rotbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i>)	Elberfeld Katernerberger Str.	385	65/42	a + b	Ortsbildprägend, markante Einzelstellung im alten Villenviertel
B	1.14	Roteiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Elberfeld Hindenburgstr.	277	22/5	b	Alter markanter Baum, ortsbildprägend
B	1.25	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'purpurea')	Elberfeld Friedrich-Ebert-Str.	395	36	b	Ortsbildprägend, dominante Einzelstellung

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (2) Uellendahl-Katernberg

B	2.03	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Elberfeld Katernberger Str.	420	73	b	Freistehender Solitär, prägend für das Wohnquartier
B	2.05	Hängebuche (2) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Pendula')	Elberfeld Caubstr.	32	67/10, 68/10	b	Ensembelschutz, ortsbildprägend
B	2.06	Esche (2) (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Elberfeld Am Elisabethheim	473	249	b	Bäume als Relikt einer ehem. Hofstelle
B	2.08	Mammutbaum (1) (<i>Sequoiadendron giganteum</i>)	Elberfeld Am Deckershäuschen	7	1012	b	Einzelstellung, den Strassenraum prägend

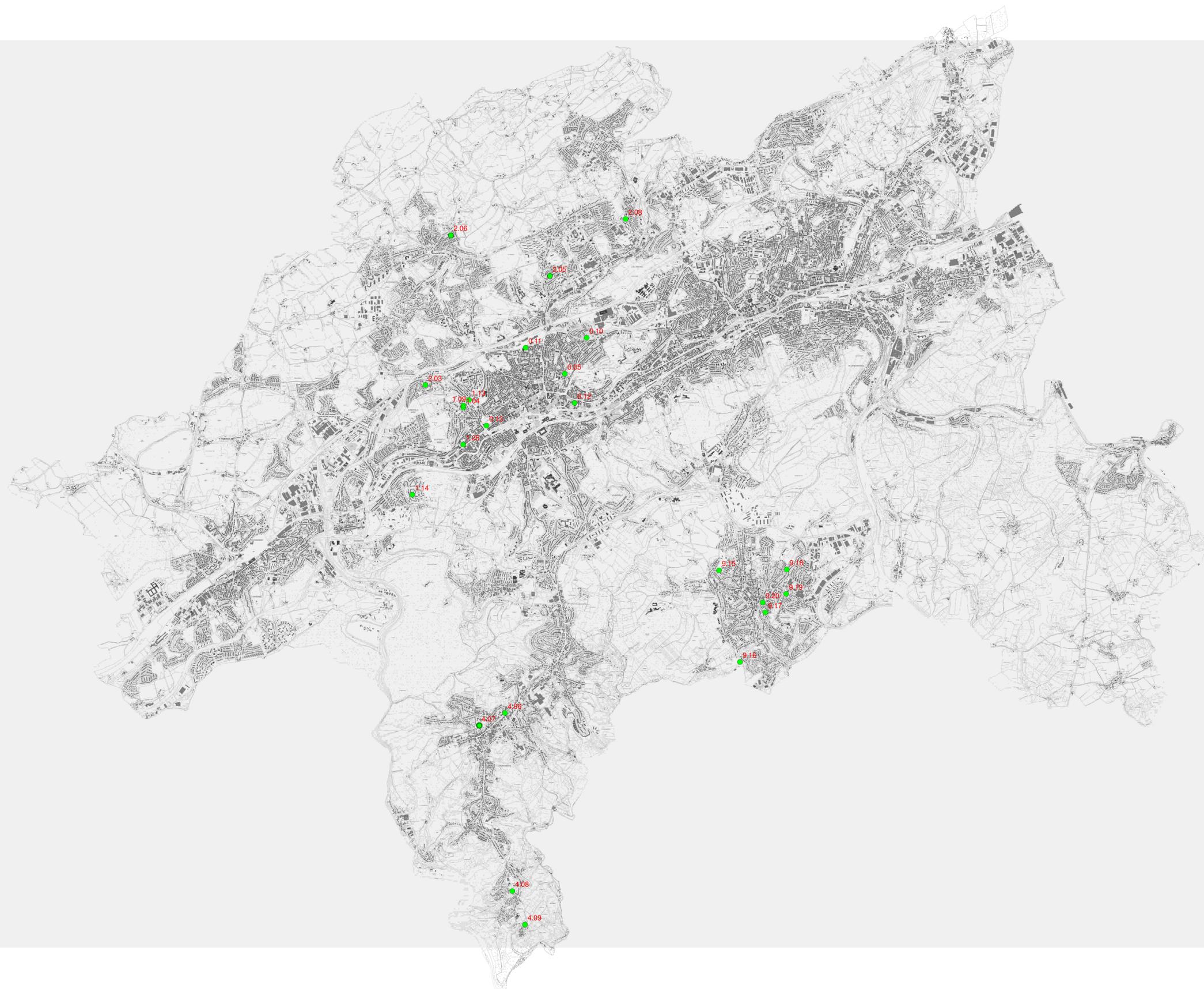
Stadtbezirk (4) Cronenberg

B	4.06	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Cronenberg Hauptstr.	12	2749/4	b	Besondere Einzelstellung, Stadtbildprägend
B	4.07	Blutbuchen (4) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Cronenberg Hütter Str.	12	4977	b	Markante Baumgruppe, zentraler Punkt einer Parkanlage
B	4.08	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Cronenberg Teschensudberger Str.	8	2689	b	Besondere Einzelstellung, prägt das Stadtbild
B	4.09	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Cronenberg Hintersudberger Str.	90	36	b	Sehr stattlicher Baum, der den Ortskern prägt

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B	ND-Kartei		Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (9) Ronsdorf

B	9.15	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Ronsdorf Monschaustr.	55	242	b	Ortsbildprägend, gepflanzt durch Gründer der Staudengärtnerei Ahrens
B	9.16	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Ronsdorf Rädchen	14	690	b	Groß, markant, strassenbildprägend, Grenzbaum zur Stadt Remscheid
B	9.17	Bergahorn (1) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Ronsdorf Schenkstr.	18	80	b	Seltenheit für die Art
B	9.18	Esche (1) (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Ronsdorf Forststr.	32	54	b	Seltenheit in Größe und Stamm- durchmesser, Straßenbildprägend
B	9.19	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Ronsdorf Geranienstr.	24	40	b	Ausgeprägter Solitär, typischer Habitus, situationsprägend
B	9.20	Roßkastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Ronsdorf Am Stadtbahnhof	18	223	b	Markante Einzelstellung, starker Stammumfang, stadtbildprägend
B	9.21	Rotbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i>)	Ronsdorf Parkstr.	11	576	b	Dominante Einzelstellung, Relikt alter Parkanlage



Art	BV	lfd.-Nr.	Name [Anzahl]
B	0.	05	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
B	0.	10	Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum)
B	0.	11	Rotbuche (Fagus sylvatica)
B	0.	12	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
B	0.	13	Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
B	1.	04	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
B	1.	09	Magnolie (Magnolia x soulangiana)
B	1.	13	Rotbuche (Fagus sylvatica)
B	1.	14	Roteiche (Quercus robur)
B	1.	25	Blutbuche (Fagus sylvatica 'purpurea')
B	2.	03	Blutbuche (Fagus sylvatica 'purpurea')
B	2.	05	Hängebuche (Fagus sylvatica 'pendula') [2]
B	2.	06	Esche (Fraxinus excelsior) [2]
B	2.	08	Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum)
B	4.	06	Blutbuche (Fagus sylvatica 'purpurea')
B	4.	07	Blutbuche (Fagus sylvatica 'purpurea') [4]
B	4.	08	Stieleiche (Quercus robur)
B	4.	09	Sommerlinden (Tilia platyphyllos)
B	9.	15	Blutbuche (Fagus sylvatica 'purpurea')
B	9.	16	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
B	9.	17	Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
B	9.	18	Esche (Fraxinus excelsior) [2]
B	9.	19	Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
B	9.	20	Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)
B	9.	21	Rotbuche (Fagus sylvatica)

B = Botanisch

1. Ergänzende Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 13.11.2006 Anlage 2

Datenstand 2006

Bearbeitung:
Ressort Umweltschutz als Untere Landschaftsbehörde

Kartographie:
Ressort Vermessung, Karasteramt und Geodaten

Legende

● Botanisches Naturdenkmal

1:25.000

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13.11.2006 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 16.11.2006

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Wuppertal hat mit der 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal vom 13.12.1999, zuletzt geändert mit Beschluss vom 27.05.2002, mit Beschluss vom 13.11.2006 folgende Änderungen beschlossen:

1.

Der Titel des § 8 der Geschäftsordnung des Rates („Anträge und Anfragen“) wird ersetzt durch den Titel „Anträge“.

2.

Die Absätze 4 und 5 des § 8 werden gestrichen.

3.

Der § 9 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wuppertal erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anfragen und Fragestunde

- (1) Anfragen von Ratsfraktionen oder Ratsmitgliedern sind von diesen als „Kleine Anfragen“ oder „Große Anfragen“ zu unterscheiden und zu bezeichnen. Kleine Anfragen werden nicht im Rat oder in Fachausschüssen behandelt, sondern vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin innerhalb von 21 Werktagen nach dem Eingang schriftlich gegenüber den Fragestellern sowie allen übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern beantwortet.
- (2) Große Anfragen sollen in der Regel in den zuständigen Fachausschuss eingebracht werden und dort abschließend beantwortet werden. Auf Verlangen der Fragesteller erfolgt die Beantwortung einer Großen Anfrage in einer Ratssitzung. In diesem Fall muss die Anfrage spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sein. In Fällen äußerster Dringlichkeit können Große Anfragen ohne Fristeinholung gestellt werden. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.
- (3) Rechtzeitig eingereichte Große Anfragen werden von der Verwaltung schriftlich beantwortet. Die Antworten liegen den Fragestellern sowie allen übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern drei Stunden vor Beginn der Ratssitzung vor. Die Fragen und die Antworten liegen in der Ratssitzung für die Öffentlichkeit aus. Große Anfragen, die spätestens 17 Tage vor der Ratssitzung beim Oberbürgermeister / bei der Oberbürgermeisterin eingegangen sind, werden gegenüber den Fragestellern, den übrigen Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern eine Woche vor der Ratssitzung beantwortet.
- (4) Große Anfragen werden in der Ratssitzung zu dem Tagesordnungspunkt Fragestunde aufgerufen. Zu jeder Großen Anfrage kann die / der anfragende Fraktion / Stadtverordnete mündlich drei Zusatzfragen stellen, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin oder einem Geschäftsbereichsleiter / einer Geschäftsbereichsleiterin mündlich beantwortet werden. Zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte des Rates sind zulässig.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion kann sich an das Ende des Tagesordnungspunktes eine Diskussion anschließen. Diese darf 30 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer jedes Redebeitrages ist auf 5 Minuten begrenzt.“

4.

In § 11 Absatz 3 d) werden die Worte „Oberstadtdirektor / die Oberstadtdirektorin“ durch die Worte „Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.

5.

Der § 21 wird ersatzlos gestrichen.

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung des Rates wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wuppertal, den 16.11.2006

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS - (jetzt: Die Linkspartei.PDS - Die Linke -) für die Bezirksvertretung Barmen gewählte Bewerber,

Herr Felix Wiese,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der PDS (jetzt: Die Linke) benannte Bewerber,

Herr Dr. Dirk Krüger,
geb. 1940 in Oldenburg,
wohnhaft Zietenstr. 25, 42281 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 06. November 2006

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal
I.V.

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

vorab per eMail:

sabine.rahm@stadt.wuppertal.de

Stadtverwaltung Wuppertal

Ressort 401.31

z. Hd. Frau Rahm

Postfach 20 14 14

42269 Wuppertal

Py

Herr Pauly

359

10.11.2006

C:\msoffice\winword\vorlag11.doc

Amtliche Bekanntmachung

hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft

Sehr geehrte Frau Rahm,

wir bitten, folgendes in den nächst verfügbaren „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Wuppertal bekannt zu geben:

„Jahresabschluss der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH“

Die Gesellschafterversammlung der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH hat am 04.10.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 bei einem Jahresergebnis von 0,00 Euro festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2005 liegen in der Zeit vom 20.11. bis 01.12.2006 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 10.08.2006 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Werthaltigkeit der im Jahresabschluss mit einem Vermögenswert von T€ 11.085 enthaltenen Seniorenwohnanlage An der Hardt (Dresen-Stiftung) nur dann uneingeschränkt gegeben ist, wenn die Umsetzung der Prämissen der vom Geschäftsführer aufgestellten Planungsrechnung zeitnah und vollständig möglich ist. Anderenfalls wäre die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen sowie die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste erforderlich. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass die in Höhe von T€ 3.381 gebildete Rückstellung für drohende Verluste aus der Bewirtschaftung der Seniorenwohnanlage Am Springer Bach nur bei Umsetzung der vom Geschäftsführer aufgestellten Planungsrechnung als ausreichend zu betrachten ist.“

Wuppertal, den 10.11.2006

Die Geschäftsführung“

Mit freundlichen Grüßen

GWG Stadt- und Projekt-
entwicklungsgesellschaft mbH

gez.

gez.

Röllecke

ppa. Pauly

vorab per eMail:

sabine.rahm@stadt.wuppertal.de

Stadtverwaltung Wuppertal

Ressort 401.31

z. Hd. Frau Rahm

Postfach 20 14 14

42269 Wuppertal

Herr Pauly

359

10.11.2006

C:\nsoffice\winword\vortag11.doc

Amtliche Bekanntmachung

hier: Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gesellschaft

Sehr geehrte Frau Rahm,

wir bitten, folgendes in den nächst verfügbaren „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Stadt Wuppertal bekannt zu geben:

„Jahresabschluss der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal hat am 04.10.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt und über die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

Vom Bilanzgewinn per 31.12.2005 in Höhe von 2.564.087,41 € werden 73.400,00 € an die Fremd-Minderheitsgesellschafterin ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn von 2.490.687,41 € wird den anderen Gewinnrücklagen zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2005 liegen in der Zeit vom 20.11. bis 01.12.2006 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragte GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 10. August 2006 folgenden Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss erteilt:

„ Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und Konzernlagebericht der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal, den 10.11.2006

Die Geschäftsführung“

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGSBAU-
GESELLSCHAFT MBH WUPPERTAL

Gez.

Gez.

Röllecke

ppa. Pauly



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Gemäß Geltung und Bekanntgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) im Bundesgesetzblatt am 07.11.2006 gelten zurzeit die im folgenden aufgeführten Nettopreise **im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG.**

Da sich der Mehrwert-/Umsatzsteuersatz gemäß Beschluss der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Januar 2007 von 16 % auf 19 % erhöht, ändern sich unsere Bruttopreise entsprechend.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom

Preisregelung für Haushalt und Landwirtschaft									
		WSW SINGLE		WSW STANDARD		WSW SPAR		WSW GEMEINSCHAFT	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis	Cent/kWh	22,07	26,26	15,45	18,39	15,45	18,39	15,45	18,39
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	---	---	---	---	9,99	11,89	--	--
Grundpreis *)	EUR/Jahr	52,97	63,03	63,88	76,02	141,38	168,24	--	--
Verrechnungspreis	EUR/Jahr	--	--	--	--	--	--	entsprechend des installierten Zählers gemäß Preisblatt	
(Im Grundpreis für den WSW SINGLE sind 240 kWh/Jahr enthalten)								(Dieser Tarif gilt für Haushaltsgemeinschaftsanlagen in Mehrfamilienhäusern, wie Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie für Aufzüge etc.)	
*) In den Grundpreisen "Haushalt" und "Landwirtschaft" sind die Verrechnungspreise für Ein- bzw. Zweitarifzähler enthalten.									
Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh	19,38		23,06					
Zum Durchschnittsgrenzpreis kommt der Verrechnungspreis für den installierten Zähler									
Preisregelung für gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf									
		Eintarif		Zweitarif					
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto				
Arbeitspreis	Cent/kWh	17,17	20,43	17,17	20,43				
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	---	---	8,26	9,83				
Leistungspreis	EUR/Jahr	116,90	139,11	186,55	221,99				
Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis									
Durchschnittspreisbegrenzung	Cent/kWh	29,72		35,37					
Zum Durchschnittsgrenzpreis kommt der Verrechnungspreis für den installierten Zähler									
Schwachlastpreisregelung mit Leistungsmessung (96-h-Messung)									
		Haushalt, Landwirtschaft		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf					
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto				
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	11,56	13,76	11,56	13,76				
Arbeitspreis NT fester	Cent/kWh	8,47	10,08	8,47	10,08				
Leistungspreis	EUR/Jahr	42,41	50,47	163,40	194,45				
verbrauchsabhängiger Leistungspreis	EUR/Lw und Jahr	1,19	1,42	3,78	4,50				
Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis									

Leistungspreisregelung mit 1/4-h-Messung					
		Haushalt, Landwirtschaft		Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
		netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	11,56	13,76	11,56	13,76
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	8,47	10,08	8,47	10,08
Leistungspreis	EUR/kW und Jahr	204,83	243,75	204,83	243,75

Zu diesen Preisen kommt noch der entsprechende Verrechnungspreis

HT = Hochtarif; NT = Niedertarif (Schwachlasttarif); Lw = Leistungswert

WSW GRÜN

Zusatzoption kombinierbar mit allen WSW Stromprodukten für Haushalts- und Gewerbekunden.
Der Preiszuschlag beträgt 0,76 Cent netto pro Kilowattstunde.

Verrechnungspreise	EUR/Jahr	
	netto ¹⁾	brutto
Eintarifzähler	34,38	40,91
Zweitarifzähler mit Tarifschaltung	63,47	75,53
Zweitarifzähler mit Leistungsmessung und Tarifschaltung	87,28	103,86
Tarifschaltung allein oder Steuerung	29,09	34,62
Stromwandlersatz	42,31	50,35

Konzessionsabgabe

Die im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, ber. S. 407) an kommunale Gebietskörperschaften zu entrichtende Konzessionsabgabe ist im Entgelt enthalten und beträgt

im Rahmen des Schwachlasttarifs	0,61 Cent/kWh
im Rahmen der übrigen Tarife	1,99 Cent/kWh

Informationen zu Varianten der Allgemeinen Preise

(1) Schwachlastregelung

Wenn ein überdurchschnittlich hoher Anteil des nach allgemeinem Tarif bezogenen jährlichen Stromverbrauchs in der Niedertarifzeit anfällt, lohnt sich im Regelfall die Wahl der Schwachlastregelung, d.h. die gesonderte Erfassung und Abrechnung des in der Niedertarifzeit auftretenden Stromverbrauchs. Für den Tarif gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf gilt eine Niedertarifzeit von 6 Stunden in den Zeiten zwischen ca. 22.00 Uhr und ca. 6.00 Uhr.
Für den Tarif „Haushalt“ und „Landwirtschaft“ gilt die Niedertarifzeit des WSW SPAR.

Die NT-Zeit für den WSW SPAR (erweiterter NT-Bezug) gilt werktags zwischen 20.00 und 6.00 Uhr, am Wochenende von Samstag 20.00 bis Montag 6.00 Uhr sowie an Feiertagen (in NRW) von 20.00 Uhr des Vortages bis 6.00 Uhr des Folgetages.

(2) Regelung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Für Wärmepumpen zur Raumheizung und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen bieten wir bei Vorliegen der installationstechnischen Voraussetzungen und Einhaltung bestimmter Betriebszeiten einen günstigeren Strompreis an.

(3) Umstellung auf Abrechnung nach 96-Stunden-Leistungsmessung

Bei gleichmäßiger und höherer Stromabnahme nach allgemeinem Tarif (z.B. mehr als 15000 kWh/Jahr) kann die Umstellung auf 96-Stunden-Leistungsmessung zu günstigeren Stromkosten führen.

(4) Umstellung auf Abrechnung nach ¼-Stunden-Leistungsmessung

Soweit der gleichzeitige Leistungsbedarf in Ihrer Anlage über 30 Kilowatt (kW) liegt, bietet Ihnen die Umstellung auf ¼-Stunden-Leistungsmessung evtl. Vorteile.

Elektro-Wärmespeicher-Sonderabkommen

Einzählermessung (Haushalt) (Für Nachtstromspeicherheizungen)

	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtladung (NT)	8,41 Cent/kWh	10,01 Cent/kWh
Nachladung amTage (HT)	15,45 Cent/kWh	18,39 Cent/kWh
Grundpreis	99,60 EUR/a	118,52 EUR/a

Zweizählermessung

Arbeitspreis Nachtladung (NT)	8,41 Cent/kWh	10,01 Cent/kWh
Nachladung amTage (HT)	13,60 Cent/kWh	16,18 Cent/kWh

Bei der Zweizählermessung richtet sich der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach der jeweils gültigen Preisregelung WSW STROM!

Stromsteuer

Die vorstehenden Arbeitspreise enthalten den vollen Stromsteuersatz entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG). Sie beträgt 2,05 Cent/kWh netto.

Der ermäßigte Steuersatz für Wärmespeicheranlagen, die vor dem 1. April 1999 errichtet wurden, entfällt zum 1. Januar 2007.

Wärmepumpen-Sonderabkommen

	netto ¹⁾	brutto
Arbeitspreis Nachtzeit (NT)	8,41 Cent/kWh	10,01 Cent/kWh
Arbeitspreis Tagzeit (HT)	13,60 Cent/kWh	16,18 Cent/kWh

Hinzu kommt der Verrechnungspreis für die Bereitstellung der erforderlichen Messeinrichtung nach der jeweils gültigen Preisregelung WSW STROM (Zweitarifzähler mit Tarifschaltung)!

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 senken die Wuppertaler Stadtwerke AG ihre Netto - Gaspreise für das Netzgebiet der WSW um 1,7 %.

Da sich jedoch gem. Beschluss der Bundesregierung der Mehrwert-/Umsatzsteuersatz von 16 % auf 19 % erhöht, führt dies trotz gesunkener Nettopreise zu einem Anstieg der Bruttopreise. Ab 1. Januar 2007 gelten damit die unten aufgeführten Preise.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas (Niederdruck)

Grundpreistarife	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
Haushaltsbedarf	5,33	6,34	111,60	132,80
gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf bei einer Zählergröße bis NB 6	5,33	6,34	148,80	177,07
NB 10			206,40	245,62
NB 20			286,80	341,29
NB 30			435,60	518,36
NB 50			645,00	767,55
bis G 6			148,80	177,07
G 16			245,40	292,03
G 25			416,40	495,52
G 40			566,40	674,02
G 65			835,20	993,89
Kleinverbrauchstarif	8,23	9,79	34,80	41,41

Heizgas - Sonderabkommen

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
1 - 16 kW	5,04	6,00	9,95	11,84
17 - 39 kW	4,95	5,89	9,95	11,84
Mindestgrundpreis bis 14 kW			139,30	165,77

Heizgas - Sondervertrag

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Cent/kWh		EUR/kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto	netto ¹⁾	brutto
40 - 93 kW	4,85	5,77	9,95	11,84

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Steueranteil gemäß Artikel 2 des Energiesteuergesetzes enthalten.

Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1,2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979

Betriebsbrennwerte ab 01.01.2007

Für die 5 Höhenzonen im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG gelten ab 01.01.2007 folgende Betriebsbrennwerte:

	Wuppertal Zone 1	Wuppertal Zone 2	Wuppertal Zone 3	Kohlfurth Zone 4	Kleinenhammer Zone 5
Höhe bis:	110 m - 190 m	191 m - 270 m	über 270 m	110 - 170 m	150 m - 190 m
Mittlere Höhe:	150 m	230 m	310 m	140 m	170 m
Brennwert kWh HOB/m³:	11,14	11,03	10,93	9,81	9,78

Maßgeblich ist der Brennwert zur Zeit der Lieferung.

Die Anzahl der thermischen Abrechnungseinheiten (kWh) wird durch Multiplikation der abgenommenen Kubikmeter (m³) mit dem jeweiligen Betriebsbrennwert des Erdgases ermittelt.

Der neue Betriebsbrennwert wird in der Verbrauchsabrechnung anteilig berücksichtigt.

Wärmeservice

Eigentümergebiet:

Arbeitspreis Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreis Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für die ersten 150000 kWh/Jahr	6,87	8,18	Kesselleistung bis 60 kW	54,28	64,59
für weitere 250000 kWh/Jahr	6,67	7,94	Kesselleistung bis 120 kW	46,02	54,76
für weitere 450000 kWh/Jahr	6,53	7,77	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	33,23	39,54
alle weiteren kWh/Jahr	6,38	7,59	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	23,01	27,38
			Kesselleistung über 481 kW	17,90	21,30

Betreibermodell:

Arbeitspreis Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreis Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für die ersten 150000 kWh/Jahr	6,87	8,18	Kesselleistung bis 60 kW	16,56	19,71
für weitere 250000 kWh/Jahr	6,67	7,94	Kesselleistung bis 120 kW	15,12	17,99
für weitere 450000 kWh/Jahr	6,53	7,77	Kesselleistung ab 121 kW bis 240 kW	10,22	12,16
alle weiteren kWh/Jahr	6,38	7,59	Kesselleistung ab 241 kW bis 480 kW	7,67	9,13
			Kesselleistung über 481 kW	5,11	6,08

Nahwärmekonzept:

Arbeitspreis Arbeitspreiszonen	Cent / kWh		Grundpreis Grundpreisstaffelung	EUR /kW u. Jahr	
	netto ¹⁾	brutto		netto ¹⁾	brutto
für alle kWh/Jahr	7,52	8,95	Übergabestation von 10 bis 20 kW	23,01	27,38

Wärmekostenabrechnung:

Verrechnungspreis je Messgerät		
	EUR / Jahr	
	netto ¹⁾	brutto
je Verdunster	4,10	4,88
je elektr. Heizkostenverteiler	10,04	11,95
je Warmwasserzähler	35,16	41,84
je Kaltwasserzähler	35,16	41,84
je Wärmezähler	100,50	119,60

Umsatzsteuer

1) Zuzüglich zu dem Netto-Rechnungsbetrag wird die Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe erhoben (bis 31.12.2006 16%, ab 01.01.2007 19 %).

Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Beratungsangebot

Auf Wunsch führen wir gerne eine Tarifberatung Energie und Wasser durch.

Besuchen Sie unsere KundenCenter oder wenden Sie sich an unsere Energieberatung, Telefon: 569-3330.

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet. Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z. B. des Öko-Steuersatzes.

Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig. Die WSW berücksichtigen trotzdem selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können dann bis zum 15.01.2007 unter der

Info-Line **0180 2020 100**
e-Mail: energie.wasser@wsw-online.de
Fax: **0202/569-5190**

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen, wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist, noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Wuppertal, im November 2006

Wuppertaler Stadtwerke AG

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN
WUPPERTAL-ELBERFELD
Friedhofsabteilung**

Verband Ev. Kirchengemeinden - Postfach 132447 - 42051 Wuppertal

Kirchplatz 1
42103 Wuppertal-Elberfeld
Telefon: 0202 97440-777

Kernarbeitszeit:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 - 15.00 Uhr

Datum 30.10.2006

Betrifft den Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf den evangelischen Friedhöfen in Elberfeld.

Auf den Friedhöfen Bredtchen, Ref. Hochstraße, Luth. Hochstraße und Varresbeck laufen an verschiedenen Grabstätten die Nutzungsrechte bis einschließlich 31.12.2007 ab.

Listen dieser Grabstätten liegen im Friedhofsamt, Kirchplatz 1 in Elberfeld, sowie in den jeweiligen Friedhofsbüros zur Einsicht aus.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2006 abgelaufen ist, und für die nicht bis zum 28.2.2007 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2007 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

Alle Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht 2007 abläuft, und für die nicht bis zum 28.2.2008 eine Verlängerung beantragt ist, gehen zum 15.3.2008 in den Besitz des Friedhofsträgers über.

Wuppertal, November 2006

Verband der Ev. Kirchengemeinden
In Wuppertal-Elberfeld
Kirchplatz 1
42103 Wuppertal

Als amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Genossenschaftsversammlung 2006

Am Mittwoch, 29. November 2006, nachmittags um 14.00 Uhr, findet im Cafe-Restaurant „Rigi Kulm“, Jung-Stilling-Weg 44, 42349 Wuppertal (neben dem Fernsehturm Rigi Kulm) eine Genossenschaftsversammlung statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

- 1. Geschäftsbericht**
- 2. Verpachtung der Reviere Obensiebeneick, Rohleder, Ehrenberg, Beyenburg und Blombach**
- 3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung**
- 4. Wahl von Vorstandsmitgliedern**
- 5. Wahl der Kassenprüfer**
- 6. Haushaltsplan 2007**
- 7. Verschiedenes**

Wuppertal, 08. November 2006

Jagdgenossenschaft
des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Wuppertal

Gez.

Kuhlendahl
Vorsitzender

Gez.

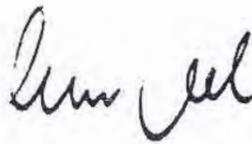
Dahlmann
Beisitzer

Gez.

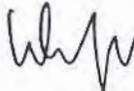
Dautzenberg
Beisitzer

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

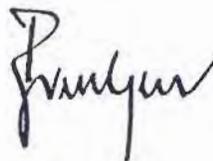
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3419378090

Wuppertal, 09.11.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand



Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsberechtigt:

Vaupel
Vorstandsvorsitzender



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 3432217838
Nr. 3432590077
Nr. 3432683856
Nr. 3432606824
Nr. 3432598278

Wuppertal, 14.11.2006

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

